

Satzung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004 einschließlich des I. Nachtrages vom 18.12.2015

Aufgrund des § 6 Absatz 3 a) der Satzung über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.09.2004 und 23.11.2015 folgenden I. Nachtrag zur Satzung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine vom Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte getragene nicht rechtsfähige gemeinnützige Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Weiterhin bieten Angebote in Kurs- und Projektform in musikverwandten Bereichen Möglichkeiten für vielfältige kulturelle und künstlerische Betätigung.

§ 3 Versammlung der Eltern und volljährigen Schüler, Beirat der Musikschule

- (1) Die Versammlungen der Eltern und volljährigen Schüler/Schülerinnen für den gesamten Stadtbereich werden nach Bedarf durchgeführt. Hierzu lädt der/die Musikschulleiter/Musikschulleiterin ein.
- (2) In den Versammlungen wird der Beirat der Musikschule aus den Reihen der Eltern und volljährigen Schüler gewählt. Der Beirat setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:
- | | | |
|---------------------|-------------|------------------|
| – Kernangebot | 2 Vertreter | 2 Stellvertreter |
| – Kurse | 1 Vertreter | 1 Stellvertreter |
| – Jekits mindestens | 2 Vertreter | 2 Stellvertreter |
| – je Grundschule | 1 Vertreter | 1 Stellvertreter |

Die Wahlzeit der Vertreter/Vertreterinnen endet, wenn der/die Schüler/Schülerin die Musikschule verlässt, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft, Schüler/Schülerinnen und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern und Schüler/Schülerinnen diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen. Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler/Schülerinnen der Musikschule und ihrer Eltern und berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation. Die Arbeit des Beirates findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und -verwaltung. Der Beirat hat einen Vertreter der Schulleitung der Musikschule zu seinen Sitzungen einzuladen. Der Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat bleibt vorbehalten.

§ 4 Leiter/Leiterin der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem/der Leiter/Leiterin obliegt
1. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte
 - b) Beaufsichtigung bei Lehrveranstaltungen
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte
 - d) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - e) musikpädagogische Forschung und Entwicklung
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.
 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Festlegung der Arbeitspläne
 - b) Vorschlag für die Anstellung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte
 - c) Vorschlag für die Einstellung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplaners
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - f) Durchführung der Lehrveranstaltungen
 - g) Statistiken, Analysen, Planungen

§ 5 Unterrichtsorte

Bei entsprechender Nachfrage können musikpädagogische Angebote im Rahmen der Leistungsfähigkeit auch in Stadtteilen durchgeführt werden.

§ 6 Teilnahme, Gebühren

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung. Die Höhe der Gebühren wird in einer Gebührensatzung für die Musikschule festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.